

## **Amtsblatt**

## des Landkreises Miltenberg



Az.:41-8240.121-31/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG;

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1718; Gemarkung Bürgstadt;

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG

1. Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BlmSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose beantragt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG gestellt.

Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG plant eine Betriebserweiterung um eine Produktionsanlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose, den Neubau einer Halle sowie Neuinstallationen bzw. Erneuerungsmaßnahmen für die Anlagenteile Reaktionsmischung, Reaktionsbänder, Neutralisation, Kompaktierung, Trocknung, Vermahlung, Absiebung und Verpackung.

Mit diesem Vorhaben geht eine Kapazitätserhöhung von bisher 15.000 to/a auf 25.000 to/a einher.

Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG plant die Inbetriebnahme (Probebetrieb) im Dezember 2018.

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Änderungsverfahren fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen

Ust-IdNr.: DE 132115042

nach Nummer 4.1). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV), § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs.4 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub ergab, dass die in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) festgelegten Richtwerte sowie die Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht erreicht werden und somit keine nachteiligen Wirkungen auf die Anwohner und umliegenden Gewerbebetriebe zu erwarten sind. Das Gutachten zum Thema Luftreinhaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der Umwelt als Summe aller ihrer Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zueinander durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage als nicht erheblich eingestuft werden. Es ergeben sich aus gutachterlicher Sicht keine Einwände gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Immissionsanteile sowie zu erwartender Grundgeräusche (Verkehr, Naturgeräusche, weitere Gewerbe) immissionsseitig nicht damit zu rechnen ist, dass die Emissionen der betrachteten Anlage wahrnehmbar sind.

Das Änderungsvorhaben befindet sich auf einem nach rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), welches bereits als solches genutzt wird.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 18.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können vom 18.07.2018 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 17.09.2018 schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekannt-

gabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- 4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am Dienstag, den 25.09.2018, 10:00 Uhr, im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum II, Zimmer Nr. 269, öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Miltenberg durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
- 5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 06.07.2018 Landratsamt Miltenberg

Scherf Landrat